



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2011

Ausgegeben zu Mainz, den 16. September 2011

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
29.8.2011	Landesverordnung zur Weiterentwicklung der Praktikumsstruktur in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen	339
30.8.2011	Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Rheinland-Pfalz zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen über Änderungen des niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe	342

Landesverordnung zur Weiterentwicklung der Praktikumsstruktur in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen Vom 29. August 2011

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-1, wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2010 (GVBl. S. 257), BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„1. Im Studium für das Lehramt an Grundschulen:

zwei Fächer gemäß	
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3	je 40 LP (BA)
Bildungswissenschaften	34 LP (BA)
Grundschulbildung	86 LP (BA: 46, MA: 40)
Bachelorarbeit	10 LP
Masterarbeit	16 LP
Schulpraktika	14 LP (BA: 10, MA: 4).

2. Im Studium für das Lehramt an Realschulen plus:

zwei Fächer gemäß	
§ 2 Abs. 3	je 88 LP (BA: 65, MA: 23)
Bildungswissenschaften	54 LP (BA: 30, MA: 24)
Bachelorarbeit	10 LP
Masterarbeit	16 LP
Schulpraktika	14 LP (BA: 10, MA: 4).

3. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien:

zwei Fächer gemäß	
§ 2 Abs. 4	je 107 LP (BA: 65, MA: 42)
Bildungswissenschaften	42 LP (BA: 30, MA: 12)
Bachelorarbeit	10 LP
Masterarbeit	20 LP
Schulpraktika	14 LP (BA: 10, MA: 4).
Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer	134 LP (BA: 65, MA: 69) und auf das zweite Fach 80 LP (BA: 65, MA: 15).

4. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

berufliches Fach gemäß	
§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	134 LP
Fach gemäß	
§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	80 LP
Bildungswissenschaften	42 LP
Bachelorarbeit	10 LP
Masterarbeit	20 LP
Schulpraktika	14 LP (BA: 10, MA: 4).

5. Im Studium für das Lehramt an Förderschulen:

zwei Fächer gemäß	
§ 2 Abs. 6 Satz 1	
Nr. 3 und 4	je 40 LP (BA)
Bildungswissenschaften	34 LP (BA)
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und	
Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung	116 LP (BA: 46, MA: 70)
Bachelorarbeit	10 LP

Masterarbeit 16 LP
 Schulpraktika 14 LP (BA: 10, MA: 4).
 Das Studium des Fachs gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 kann in einem Gesamtumfang von bis zu 18 Leistungspunkten die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Fachs Grundschulbildung umfassen, jedoch nur aus den beiden Studienbereichen, die nicht dem gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 gewählten Fach entsprechen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und der Fachpraktika“ gestrichen.
 - Absatz 5 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. In der Anlage 1 wird in der Einleitung nach dem zweiten Absatz folgender neue Absatz eingefügt:
 „Im Rahmen von Kooperationen zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz mit Universitäten außerhalb Rheinland-Pfalz können die Prüfungsordnungen der Universitäten in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen eine abweichende Verteilung der Module oder auch von Modulbestandteilen zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“
4. Anlage 2 wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 31. März 1982 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-13, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Während des Studiums sind zwei Schulpraktika an einer Realschule plus oder an einer Integrierten Gesamtschule abzuleisten; danach ist eine Teilnahme an einem betreuten schulischen Fachpraktikum möglich.“
- Satz 6 wird gestrichen.

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zu-

letzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-14, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Während des Studiums sind zwei Schulpraktika an einem Gymnasium oder an einer Integrierten Gesamtschule abzuleisten; danach ist eine Teilnahme an einem betreuten schulischen Fachpraktikum möglich.“
- Satz 6 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-12, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Während des Studiums ist ein Schulpraktikum an einer berufsbildenden Schule abzuleisten; danach ist eine Teilnahme an einem betreuten schulischen Fachpraktikum möglich.“
- Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2011 in Kraft.

(2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung für einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und mit der Bachelorarbeit begonnen oder diese bereits abgeschlossen haben, gelten für den Bachelorstudiengang die bisherigen Bestimmungen. Diesen Studierenden kann bis zum Inkrafttreten der Prüfungsordnungen der Universitäten für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt werden, dass sie die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen wollen.

(3) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen nach den Bestimmungen abgeleiteten Praktika sind aufgrund der Übergangsregelungen der Universitäten anzuerkennen; so werden insbesondere das Vertiefende Praktikum 2 und das Fachpraktikum 1 als Vertiefendes Praktikum im Masterstudiengang anerkannt.

Mainz, den 29. August 2011
 Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
 Weiterbildung und Kultur
 Ahnen

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 4)

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz nach der Angabe „Anlage 2“ erhält folgende Fassung:
„(zu § 9 Abs. 5)“.

2. Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie beginnt in der Regel nach dem Vorlesungszeitraum des 1. Semesters des Bachelorstudiengangs und umfasst insgesamt in der Regel 60 Unterrichtstage sowie die Zeiten der Vorbereitungsseminare und der Nachbereitungsveranstaltungen.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Worten „Orientierende Praktika“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und Fachpraktika“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zwei Vertiefende Praktika in der Regel in einer Schulart, die dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt gemäß § 5 Abs. 3 entspricht, in der Regel in den gewählten Studienfächern, und zwar

Vertiefendes Praktikum
im Bachelorstudiengang

15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem Orientierenden Praktikum 2

Vertiefendes Praktikum
im Masterstudiengang

15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit

Abweichend davon erstreckt sich das Vertiefende Praktikum im Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen bei gleicher Arbeitsbelastung für das Praktikum über 20 Unterrichtstage. Die Durchführung dieser Praktika ist auch in vorlesungsbegleitender Form möglich. Das Nähere hierzu regelt das jeweils zuständige staatliche Studienseminar in Abstimmung mit der Schulbehörde und den Zentren für Lehrerbildung. Das Vertiefende Praktikum im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien legt einen der inhaltlichen Schwerpunkte auf den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Praktikumswochen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in der Einleitung die Worte „der Vertiefenden Praktika“ durch die Worte „des Vertiefenden Praktikums im Bachelorstudiengang“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden in der Einleitung die Worte „der Fachpraktika“ durch die Worte „des Vertiefenden Praktikums im Masterstudiengang“ ersetzt.

5. Nummer 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „jeweils 2 LP“ durch die Angabe „jeweils 3 LP“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „jeweils 4 LP“ ein Punkt angefügt.

c) Nummer 3 wird gestrichen.

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und in den Fachpraktika“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

7. In Nummer 6 Abs. 2 werden die Worte „und der Fachpraktika“ gestrichen.

8. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „In den Vertiefenden Praktika“ durch die Worte „Im Vertiefenden Praktikum des Bachelorstudienganges“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „pro Fach“ gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Vertiefenden Praktikum des Masterstudienganges sind jeweils folgende Praktikumsleistungen zu erbringen:

1. eigenständige Planung einer über eine Unterrichtsstunde hinausgehenden Unterrichtseinheit im gewählten Fach nach Anleitung und Vorgaben sowie gemeinsame Reflexion mit der praktikumsbetreuenden Person,

2. Anfertigung der schriftlichen Planung und eigenständige Durchführung sowie Reflexion von mindestens einer Unterrichtsstunde im Rahmen der in Absatz 6 Nr. 1 genannten Unterrichtseinheit im gewählten Fach nach Anleitung und Vorgaben,

3. schriftliche Ausarbeitungen von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,

4. Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der praktikumsbetreuenden Person zum erreichten Qualifikationsstand auf der Grundlage des Praktikumsbuches.“

9. In Nummer 8 Abs. 2 werden die Worte „und den Fachpraktika“ gestrichen.